

# RS OGH 2013/3/19 6Bs57/13b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2013

## Norm

RATG §15

STPO §393 Abs5

## Rechtssatz

Werden mehrere Privatbeteiligte durch einen einzigen Rechtsanwalt vertreten, so sind die Kosten des einzelnen Privatbeteiligten zu berechnen, indem die Gesamtkosten der Vertretung zuzüglich des Streitgenossenzuschlages nach § 15 RAT durch die Zahl der vertretenen Privatbeteiligten geteilt werden; dies gilt auch dann, wenn ein Streitgenosse mit seinen Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen wurde.

## Entscheidungstexte

- 6 Bs 57/13b  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 19.03.2013 6 Bs 57/13b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2013:RI0100004

## Im RIS seit

10.05.2013

## Zuletzt aktualisiert am

10.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)